

HERMANN & HERMANN

Steuerberater Rechtsanwältin Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11

67454 Haßloch (Pfalz)

Tel. 06324 - 929790

www.steuerberater-hassloch.de

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Die Finanzverwaltung stellt besonders strenge Anforderungen an die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen. Nur dann werden die vorgenommenen Zahlungen als steuerlich relevant angesehen.

Wer zu den „nahen Angehörigen“ im steuerrechtlichen Sinne gehört, legt das Gesetz fest: Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder), Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern und ehemalige Ehepartner.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die nachfolgenden Kriterien für die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen festgelegt.

Danach müssen die Verträge:

- bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart worden sein,
- in der Gestaltung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (der sogenannte „Fremdvergleich“) und
- das Vereinbarte muss auch tatsächlich durchgeführt werden (z. B. pünktliche und vollständige Zahlungen von Miete oder Lohn per Überweisung).

Erfüllen die zwischen nahen Angehörigen geschlossenen Verträge nicht die vorgenannten Anforderungen, wird die Finanzverwaltung die Verträge nicht anerkennen.

Dies kann etwa dazu führen, dass Lohnkosten im Rahmen eines Gewerbebetriebs nicht als gewinnmindernde Ausgaben anerkannt werden.

Zudem kann es bei Nichtanerkennung einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung rückwirkend zur Versagung des Vorsteuerabzugs kommen, so dass erhebliche Steuernachzahlungen im Bereich der Umsatzsteuer entstehen.

Aus den vorgenannten Gründen ist bei Verträgen unter Angehörigen besondere Vorsicht wichtig. Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an.

Haftungsausschluss:

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen wird keine Haftung übernommen!